

Fonds: **ESF** **Prüfpfadbogen**

Aktion **21.08esz04.13.0.** **KompetenzZentrum
Soziale Innovation**

Inkraftsetzung Gültig ab: 08.12.2015 (Genehmigung durch BA, Inkraftsetzung durch die EU-VB)

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Einzelförderung nach §§ 23 und 44 LHO.

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort MS Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 54 Europa und Demografie

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Keine Notifizierung erforderlich, Rechtsgrundlage: Förderung voraussichtlich im Rahmen DAWI-Freistellungsbeschluss, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Durch den demografischen Wandel verschärfen sich auch in Sachsen-Anhalt die gesellschaftlichen Problemlagen. Zur Problemlösung von Armutsrisiko, Langzeitarbeitslosigkeit, Teilhabebarrieren, Migration oder Vereinsamung sind interdisziplinäre Kompetenz und soziale Innovationen erforderlich.

Das KompetenzZentrum (KomZ) soll Wissen und Kompetenzen über soziale Innovationen aufbauen und sichtbar machen. Es soll das Bewusstsein und die Wahrnehmung für diesen Innovationstyp schärfen und die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen.

Das KomZ soll Trends erkennen und soziale Problemlagen aufzeigen, diese analysieren und geeignete Lösungsstrategien sowie deren Umsetzungsmöglichkeiten deutlich machen. Das

KomZ versteht sich als Entdecker von sozialen und organisatorischen Innovationen in Sachsen-Anhalt und als Ideenschmiede für Innovationsvorhaben.

Das KomZ soll die folgenden Kompetenzfelder aufbauen und entsprechend umsetzen:

1. „Wissen soziale Innovation“
Aufbau einer Wissensplattform (Wissenstransfer), Qualifizierung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen, Gestaltung von Moderations- und Mediationsprozessen,
2. „Pilotvorhaben und Labore“
Entwicklung von Impulsen und Ansätzen, um Herausforderungen zu begegnen, Entwicklung und Umsetzung von bis zu vier Pilotvorhaben z.B. in den Themengebieten Alter u./o. Arbeit u./o. Gesundheit u./o. sozialer Zusammenhalt (je nach eingereichter Ideenskizze weiterer Themen), Einbeziehung EFRE-Forschungsfeld assistive Technik und universelles Design in Verbindung mit sozialer Innovation,
3. „Netzwerk und Dialog“
Analyse geeigneter Beteiligungsformen, Entwicklung eines passgenauen Dialogforums, Stärkung der interkommunalen und intersektoralen Zusammenarbeit, Aufbau von Nachhaltigkeit des Kompetenzzentrums
4. „Analyse/Entwicklung, Forschung, Nachwuchsarbeit“
Formulierung und Bearbeitung von Forschungsfragen in Studien u./o. Konzepten, Nachwuchsarbeit
5. „Social Entrepreneurship“
Aufbau von Kompetenzen Unterstützung dieses Wirtschafts- und Studienzweiges, Unterstützung von unternehmerischen Aktivitäten zur Lösung sozialer Probleme.

Fazit: Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung und Umsetzung eines Kompetenzzentrums zur Gestaltung des sozialen Wandels - „KompetenzZentrum Soziale Innovation Sachsen-Anhalt“ (KomZ SI). Das Vorhaben soll der Förderung einer Verbesserung der Anpassungsfähigkeit an den Wandel durch Vernetzung und Strategie - sowie Kompetenzentwicklung dienen.

Spezifische Förderziele

Ziel ist es, durch Vernetzung regionaler und internationaler Akteure*innen mit arbeitsmarktpolitischem Bezug sowie durch Strategie- und Kompetenzentwicklung eine Verbesserung der Anpassungsfähigkeit an den Wandel zu erreichen.

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischen Ziel schwerpunktmäßig folgende Querschnittsziele:

- a) nachhaltige Entwicklung
 1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.
Bitte ankreuzen: ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht. Bitte ankreuzen: x Zustimmung
- b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 x ja nein
- c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP) x ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung: entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern: Beim inhaltlichen Aufbau der fünf Kompetenzfelder, u.a. auch bei der Gestaltung eines Moderations- und Mediationsprozesses soll der Mehrwert bei der Umsetzung von Chancengleichheit für Frauen und Männer herausgearbeitet werden, um somit insbesondere einer Benachteiligung im Arbeitsleben und somit sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund: Die umzusetzenden Maßnahmen sollen zum Abbau von Benachteiligung im Arbeitsleben für am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen (z.B. Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen) beitragen. Der Aufbau der Wissensplattform (Kompetenzfeld 1) soll soweit möglich barrierefrei erfolgen.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert wird ein KompetenzZentrum Soziale Innovation.

Über einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgen Aufbau/ Etablierung und Umsetzung des Kompetenzzentrums.

Gefördert werden können alle für den Aufbau und die Umsetzung des KomZ erforderlichen Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar durch das Projekt entstehen und zur Projektdurchführung erforderlich sind. Dazu gehören u.a.

- eine Bedarfs- und Ist-Analyse, auf deren Basis die strukturelle und organisatorische Implementierung des KomZ (Aufbau- und Umsetzungsorganisation) erfolgen soll. die
- die Erstellung von Konzepten mit Maßnahmevorschlägen,
- Kostenschätzungen für Einzelprojekte (Pilotprojekte), Finanzplan und Zeitschiene sowie die Benennung von Erfolgsaussichten und Perspektiven langjähriger Verwendungsmöglichkeiten,
- Aufbau der fünf unter Punkt 4 genannten Kompetenzfelder,
- Entwicklung und Umsetzung von bis zu vier „Pilotprojekten“ oder wissenschaftlichen Untersuchungen in den Kompetenzfeldern (z.B. in den Themen Alter, Arbeit, Gesundheit, sozialer Zusammenhalt) durch das KomZ selbst oder in Form einer Vergabe durch das KomZ an einen Dritten/Dienstleister (Umsetzung in Form von Nachaufträgen), unabhängig von der Art der Umsetzung sind Beihilfe- bzw. Vergabevorschriften einzuhalten,

- die Gestaltung eines Moderations- und Mediationsprozesses im Bereich des sozialen Wandels,
- das Zusammenbringen und Vernetzen von regionalen, lokalen Akteuren und Sozialpartnern,
- die Qualifizierung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen,
- Impulse zur Nachwuchssicherung durch Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlern im sozialen Bereich (bspw. durch Vergabe von Themen für Masterarbeiten)
- die Evaluierung von Ergebnissen sowie Nachweis der Nachhaltigkeit des KomZ SI.
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit

Die Umsetzung des KomZ soll durch eine wissenschaftsnahen Einrichtung erfolgen. Das KomZ SI agiert als Geschäftsstelle und Umsetzungsorgan und wird unterstützt durch ein zu gründendes Lenkungs-gremium (Beirat).

5. Verfahren und Kriterien für die Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 08.12.2015)

Die Projektauswahl findet im Rahmen eines Ideenwettbewerbs statt. Das Wettbewerbsverfahren wird durch die bewilligende Stelle (IB/FSIB) umgesetzt.

Die Auswahlentscheidung wird durch eine Jury (MS, AWSA-Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e.V., DGB, Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen, Industrie- und Handelskammern (ein gemeinsamer Vertreter), Handwerkskammern (ein gemeinsamer Vertreter), LIGA der freien Wohlfahrtspflege, Landesfrauenrat, AK zugelassener kommunaler Träger beim Landkreistag und ggf. Experte zum Thema soziale Innovation) getroffen.

Der Start des Projektes ist für das 2. Hj. 2016 vorgesehen. Die erste Umsetzungsphase soll aus dem Aufbau und der Etablierung des KomZ sowie der Vernetzung und dem Aufbau einer Wissensplattform bestehen. In der zweiten Umsetzungsphase sollen durch das KomZ Pilotprojekte in einzelnen Themenfeldern wie z.B. Alter, Arbeit, Gesundheit, sozialer Zusammenhalt (je nach eingereicherter Ideenskizze, auch weiterer Themen) entwickelt und umgesetzt werden. Dem KomZ wird als Lenkungs-gremium ein Beirat über den gesamten Förderzeitraum an die Seite gestellt (u.a. Mitglieder: Vertreter von MS, MW, LIGA der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter der WISO-Partner, Experte soziale Innovation). Der Beirat ist bei der Auswahlentscheidung der Pilotprojekte einzubeziehen und entscheidet über die Freigabe der Mittel für die Pilotprojekte mit. Die Auswahlkriterien für die Pilotprojekte werden dem BA nach Entwicklung der Themenfelder vorgelegt.

Die Projektauswahl für das KomZ erfolgt nach den **Kriterien**:

- Einhaltung der Kompetenzfelder einschließlich der Themenfelder,
- Kompetenzen/ Erfahrungen im Themenbereich Soziale Innovation (theoretisch und anwendungsorientiert),
- Fachliche Qualität, Realisierbarkeit und Schlüssigkeit der eingereichten Ideen und des Umsetzungskonzeptes,
- Qualifizierte Darstellung der Erreichbarkeit des Projektzieles,
- Qualifikation des Personals zum Aufbau und dem Betreiben eines Kompetenzzentrums,
- Erfahrungen des Personals in der Netzwerkarbeit,

- Erfahrungen mit Akteuren aus dem sozialen Bereich und mit arbeitsmarktpolitischen Akteuren (LIGA, Kammern, Verbänden, Arbeitsagenturen, usw.),
- Kooperationen mit Interessenvertretungen in den einzelnen Themenfeldern,
- Fachliche Kompetenz, Erfahrungen und Wissen bzw. wissenschaftliche Tätigkeiten in den zu erarbeitenden Problemlösungsstrategien,
- Erfahrungen und Qualifikation des Personals bei der Realisierung von Vergaben (Ausschreibungen, Ideenwettbewerbe) weiterer Unteraufträge zur Umsetzung der einzelnen Kompetenzfelder.

Nach der Entscheidung der Jury wird der Wettbewerbssieger aufgefordert, einen Projektantrag mit detailliertem Umsetzungskonzept sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan bei der Bewilligungsbehörde (IB) vorzulegen.

In der zweiten Projektphase können durch das KomZ Pilotprojekte in ausgewählten Themenfeldern entwickelt und umgesetzt werden. Bei der Auswahlentscheidung muss das KomZ das Lenkungsgremium (Vorschlag der Mitglieder: MS, MW, LIGA der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter der WISO-Partner, Experte soziale Innovation) einbeziehen. Die Auswahlkriterien hierfür werden dem BA nach Entwicklung der Themenfelder vorgelegt.

6. Förderfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähig gelten Ausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen und zur Vorhabensdurchführung erforderlich sind. Dies umfasst alle Aktivitäten zur Umsetzung des KomZ sowie der möglichen Pilotprojekte.

Auch für die Einzelvorhaben/Pilotprojekte ist die Finanzierung von Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar durch das Projekt entstehen und zur Projektdurchführung erforderlich sind, vorgesehen. (Im Rahmen der Budgetplanung sind Mittel zur Umsetzung der Pilotprojekte vorgesehen. Diese Mittel werden erst nach einem positiven Votum der Lenkungsgruppe (Beirat) des KomZ zur Umsetzung des Pilotprojektes projektbezogen freigegeben.)

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstellen), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

10. Art und Höhe der Förderung

Es handelt sich um eine nicht rückzahlbare Finanzhilfe. Die Förderung erfolgt auf Grundlage einer Zuwendung oder Zuweisung im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung. Als zuwendungsfähig gelten Ausgaben, die unmittelbar zur Durchführung des Projektes notwendig sind.

Für das Projekt KomZ stehen für einen Zeitraum von fünf Jahren maximal 5 Mio. € zur Verfügung.

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff. VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt („Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF“) und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken

12. Dauerhaftigkeit der Vorhaben

Entfällt

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte
 - Forschungseinrichtungen der Hochschulen
 - außeruniversitäre Forschungseinrichtungen aus Sachsen-Anhalt
 - Vereine und Verbände,
 - gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 - öffentlich rechtliche und gemeinnützige privat rechtliche Stiftungen,
 - öffentliche Unternehmen, - Trägerverbände sind möglich (mindestens der federführende Träger muss oben genannte Kriterien erfüllen)

2. Beratung und Antragsvorprüfung:
(Einrichtung/Behörde)
 - Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Abteilung Öffentliche Kunden/ Verwendungsnachweis Zentrum (nachfolgend: IB)
Domplatz 12, 39104 Magdeburg

- Beratung:
 - Informationen zu Förderverfahren und –voraussetzungen gemäß Förderprogramm sowie Hinweise und Erläuterungen zu den Anträgen und einzureichenden Unterlagen, sofern vom Antragsteller

gewünscht

Form der Antragstellung: Die Beantragung erfolgt mittels Antragsformular (Veröffentlichung im Internet) und entscheidungs-begründende Unterlagen.

Antragannahmende Stelle: IB

3. Zulässigkeitsprüfung IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit gemäß einer Einzelförderung gem. §§ 23 und 44 LHO und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit.

Sofern erforderlich, Einholung von Stellungnahmen bzw. Gutachten externer Stellen

ggf. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn prüfen und erteilen

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung: IB

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung: Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse etc.).

Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags und des ggf. vorliegenden Votums bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird eine Entscheidungsvorlage (inkl. Checkliste Antragsprüfung) zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Stellungnahme/Votum Dritter:	entfällt
5. <u>Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:</u>	IB
Bewilligende Stelle:	IB bei Zuweisungen aufgrund Vollmacht des MS, Ref. 54
Art der Bewilligung:	Zuwendungsbescheid/Zuweisungsschreiben
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid erstellt. Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird bei Zuweisungen das Zuweisungs- bzw. Ablehnungsschreiben aufgrund Vollmacht des MS, Ref. 54 erstellt. Entscheidungsvorlage und Bescheid werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.
Information des Begünstigten:	Übersendung des Zuwendungsbescheides /Zuweisungsschreibens und entsprechender Anlagen per Post
6. <u>Datenerfassung für die Programmabwicklung:</u>	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. IB
Datenbank:	efREporter3 (WebService)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / der Auszahlung / der Rückzahlung:

IB

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung / Rückforderungsbescheid gegen Begünstigten:

Mittelabruf durch Begünstigten: Formblatt „Auszahlungsantrag“ sowie die dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise im Original.

Bei vorschüssiger Auszahlung - Zuwendungen:

Auszahlungsantrag durch Begünstigten: Mit Erklärung für den Bedarf der nächsten zwei Monate. Ab dem zweiten Auszahlungsantrag sind die Belege im Original beizufügen, die geeignet sind, die zweckentsprechende Verwendung der zuvor abgerufenen Mittel nachzuweisen (Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise).

Bei vorschüssiger Auszahlung - Zuweisungen:

Auszahlungsantrag durch Begünstigten: Mit Erklärung für den Bedarf der nächsten Monate. Ab dem zweiten Auszahlungsantrag sind die Belege im Original beizufügen, die geeignet sind, die zweckentsprechende Verwendung der zuvor abgerufenen Mittel nachzuweisen (Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise)

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (z.B. Widerruf, Rücknahmebescheid)

Rückzahlung: Begünstigter erhält ein Zurückziehungsschreiben

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.

Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Bewilligung, die Bestandskraft des Bescheides (bei Zuwendungen) und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen bzw. Maßgaben. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen).

Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Organisationsrichtlinien der IB dokumentiert sowie der darauf entfallende Auszahlungsbetrag ermittelt.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Bei vorschüssiger Auszahlung - Zuwendungen:

- Es können Teilzahlungen geleistet werden, sofern sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden
- Mit dem nächsten Auszahlungsantrag ist durch den Begünstigten die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge zu erklären und durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen
- Nichtverbrauchte Teilbeträge werden sofort verrechnet bzw. sofern sie nicht für fällige Zahlungen innerhalb der nächsten zwei Monate notwendig sind, sofort zurückgefordert

Bei vorschüssiger Auszahlung - Zuweisungen:

- Es können Teilzahlungen geleistet werden, sofern sie voraussichtlich für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden
- Mit dem nächsten Auszahlungsantrag ist durch den Begünstigten die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge zu erklären und durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen
- Nichtverbrauchte Teilbeträge werden sofort verrechnet bzw. sofern sie nicht für fällige Zahlungen notwendig sind, sind sie sofort an die IB zurückzuzahlen

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

IB

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuwendung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB erstellt und dokumentiert

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Zahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im „Vier-Augen-Prinzip“.

Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch

	Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.
	Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.
zahlende oder annehmende Stelle:	IB
Zahlungsweise	Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten
3. <u>Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:</u>	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.
	IB
Datenbank:	efREporter3 (WebService)
4. <u>Ausgabenbestätigung:</u>	
Ausgabenbestätigende Stelle:	MS, Ref. 54
Arbeitsweise:	Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle. Das MS, Referat 54 leitet die Unterlagen an die IB weiter. Auf der Grundlage der Regelungen der EU-VB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die IB als bewilligende Stelle unter Einbindung der FSIB die Daten und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Auf dieser Grundlage erteilt das MS, Ref. 54 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. <u>Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfungen:</u>	IB
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung:	Vor-Ort-Überprüfungen von einzelnen Vorhaben erfolgen als Stichproben auf Grundlage einer für das Programm vorgenommenen Risikoanalyse auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Vor-Ort-Überprüfung.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der / die Begünstigter reicht Formular Auszahlungsantrag/Zwischenverwendungsnachweis bzw. Formular Verwendungsnachweis/Schlussbericht entsprechend der Regelungen der Richtlinie bis zum vorgeschriebenen Termin ein.

Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises bzw. des abschließenden Verwendungsnachweises/Schlussbericht (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises ggf. auf Förderfähigkeit und fristgerechte Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.).

bei Zuweisungen:

Prüfung des Verwendungsnachweises/Schlussberichtes (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der mit der Zuweisung verbundenen Förder Voraussetzungen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises auf Förderfähigkeit, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.)

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzgerechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumentation des Ergebnisses.

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen haben und geprüft wurden.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kon-
trollsystems

 4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellun-
gen:

IB: ggü. Begünstigten

MS, Ref. 54: ggü. externen Prüfstellen

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

IB:

Erarbeitung von vorhabensbezogenen Stellung-
nahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sach-
verhaltsaufklärung mit Begünstigten.

Sofern aufgrund von Prüfungsfeststellungen vor-
habenskonkrete Korrekturmaßnahmen erforderlich
sind (z.B. Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknah-
mebescheid), erfolgt eine Prüfung und Umsetzung
durch die IB.

Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließender Be-
scheid (ggf. Unwirksamkeit, Teilwiderruf, Widerruf
bzw. Rücknahme) bzw. ein Änderungs- oder Zu-
rückziehungsschreiben zur Entlastung erstellt.

Der/das erstellte Bescheid /Schreiben wird auf
dem Postweg an den Begünstigten übersandt

Bei Zuwendungen werden zurückgeforderte Be-
träge, einschließlich Zinsforderungen von der IB
dokumentiert und der Zahlungseingang über-
wacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Un-
regelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes
Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmä-
ßigkeiten“.

Die Erstellung der Bescheide erfolgt im Vier-
Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen
der schriftlich fixierten Ordnung IB.

MS, Ref. 54:

Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen).

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 (WebService)

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht

IB, Begünstigter

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

IB: Förderakte, Archiv

Begünstigte: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid festgelegte Unterlagen